

# Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion-Pressestelle,  
Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a,  
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.  
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

19. Oktober 1945

Blatt 577

## Behelfsmäßige Straßenbeleuchtung auf der Wieden =====

Der Bezirksvorsteher des 4. Bezirkes hat die Hausverwaltungen und Hausbevollmächtigten seines Bezirkes zur Selbsthilfe aufgerufen. In Kürze soll jedes Haus auf der Wieden den Lichtstrahl einer Glühlampe auf den Gehsteig des Hauses richten und damit auf diese Art auch eine behelfsmäßige Straßenbeleuchtung herstellen. In erster Linie wird die etwa vorhandene Hausnummerntafelbeleuchtung für diesen Zweck herangezogen, ansonsten wird in einfachster Form an der Innenseite eines Geschäftslokal- oder Wohnungsfensters, ungefähr in Halbstockhöhe, eine Glühlampe angebracht. Die geringfügigen Kosten der Herstellung und des Stromverbrauches trägt die Hausgemeinschaft. Für die Zeit der Stromknappheit wird der Stromverbrauch der zur Verwendung gelangenden 40 Watt-Lampe durch Einsparung im Hause eingebracht. Am Sitze des Bezirksvorstehers wurde eine Auskunftsstelle eingerichtet, die den Hausgemeinschaften hinsichtlich Herstellung und Betrieb der behelfsmäßigen Straßenbeleuchtung mit Rat und Tat zur Verfügung steht. Die Nachahmung dieser Selbsthilfeaktion in anderen Bezirken erscheint empfehlenswert.

## Einweisung von Untermietern =====

Das Wohnungsamt der Gemeinde Wien macht alle Hauptmieter des Wiener Stadtgebietes aufmerksam, daß im Zuge der Rückführung der evakuierten Wiener sowie infolge der bestehenden Raumnot Untermieten vergeben werden müssen.

Es ist verboten, Untermieter mit einem grünen Einweisungsschein - ausgestellt durch das zuständige Untermietreferat Wien 5., Kohl gasse 27 - abzuweisen. Einsprüche jeder Art können nachher wohl schriftlich eingebracht werden. Diese werden genauestens überprüft, jedoch muß der eingewiesene Untermieter bis zum Entscheid des Woh-



nungsamtos in den ihm zugewiesenen Räumen verbleiben können.

Es werden sämtliche Behörden gebeten, den Untermietern zur Erlangung der ihnen zugewiesenen Quartiere behilflich zu sein.

Auf Grund der großen Zahl der Unterzubringenden kann eine Auswahl der Untermieter durch die Hauptmieter nicht gestattet werden. Das Wohnungsamt hofft, daß die Wiener Bevölkerung diese unbedingt notwendige Maßnahme versteht und das Wohnungsamt bei Durchführung dieser Aktion unterstützt.

Der Bürgermeister in Ybbs an der Donau  
=====

Bürgermeister General a.D. Köner und Vizebürgermeister Speiser besuchten am Mittwoch die Irrenanstalt der Gemeinde Wien in Ybbs an der Donau. Sie wurden vom Bürgermeister der Stadt Ybbs, Hans Bögel und vom Verwalter der Anstalt, Weinbauer, empfangen und durch die Anstalt geführt. In der Anstalt, die einen Belagraum für 1500 Patienten hat, befinden sich derzeit nur 170 Geisteskranke, zu meist leichtere Fälle. Ein Teil der Anstaltsräumlichkeiten wird seit einigen Monaten von einer Kinderhilfsaktion benützt, für deren Zustandekommen sich Bürgermeister Bögel besondere Verdienste erworben hat. Die Kinder fühlen sich äußerst wohl, erholen sich vorzüglich und kehren mit erheblichen Gewichtszunahmen ins Elternhaus zurück.

Durchführungsverordnung zum Wohnungsanforderungsgesetz  
=====

Die Durchführungsverordnung zum Wohnungsanforderungsgesetz ist erschienen.

Im Artikel I der Verordnung, der den Bestimmungen des § 8 des Gesetzes gewidmet ist, wird ausgesprochen, daß alle Wohnungen binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem sie auf Grund des § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes anzuzeigen waren, schon kraft des Gesetzes als angefordert gelten. Dieser Zustand tritt mit dem Ende der Miete oder Innehabung der Wohnung automatisch ein. Von der allgemeinen Anforderung werden nur solche Wohnungen ausgenommen, die wegen Eigenbedarfes mit Zustimmung des Gerichtes gekündigt sind, ferner die im § 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes grundsätzlich ausge-



nommene Wohnungen und Hausbesorgerwohnungen, wenn sie wieder als solche verwendet werden. Innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Anzeige hat das Wohnungsamt einen schriftlichen Anforderungsbescheid zu erlassen. Unterbleibt dieser, dann tritt die Anforderung ausser Wirksamkeit.

Der Artikel II der Verordnung regelt die im § 15 des Gesetzes vorgesehene Vormerkung der Wohnungssuchenden. Die Wohnungswerber werden in 3 Klassen eingeteilt:

- Klasse I mit über 50 Punkten,
- " II " 26 bis 50 Punkten,
- " III bis 25 Punkte.

Die in Klasse I Vorgemerkten werden bei der Wohnungszuweisung zuerst berücksichtigt. Die in Klasse II Vorgemerkten kommen erst dann an die Reihe, wenn in der Klasse I keine Bewerber mehr vorhanden sind. Die in Klasse III Fallenden gelten als abgelehnt. Innerhalb der Klassen sind Wohnungswerber mit höherer Punktezahl zuerst zu berücksichtigen.

Die Zuteilung der Punkte erfolgt nach einem Schema, in dem z.B.: Bevorstehende Räumung mit 50, gesundheitsschädliches Wohnen bei Familien mit Kindern mit 15, bei Familien ohne Kinder mit 10 Punkten, Untermietverhältnis bei Familien mit Kindern ebenfalls mit 10 Punkten bewertet wird. Erkrankung an offener Tuberkulose zählt 15, dauernde Krankheit oder dauernde Körperbeschädigung, die durch den Einsatz für ein freies Österreich entstanden ist, zählt 30, Konzentrationslager oder Gefängnis aus politischen Gründen in der Dauer von mehr als 3 Jahren zählt 50, Wehrmachtversehrtenstufe IV zählt 30 Punkte. Alle Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich nach dem Opferfürsorgegesetz werden mit 30 Punkten eingereiht. Ebenso viele Punkte erhalten Wiedergutmachungsfälle und solche Familien, die ihre Wohnung durch Kriegsereignisse verloren haben. Nationalsozialisten, die unter § 17 des Verbotsgesetzes fallen, verlieren bei der Bewertung 75 Punkte. Personen, die im Verbotsgesetz unter § 4 angeführt sind, also jene, die nur gewöhnliche Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederung/waren, verlieren 20 Punkte.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und wird sowohl in der Wiener Zeitung als auch im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart werden.



Am Arbeitstisch mit Lenin  
=====

Vizebürgermeister Karl Steinhardt hält Samstag, den 20. Oktober 1945, um 17 Uhr, im Volksheim Alsergrund, IX., Galileigasse 8, einen Vortrag "Am Arbeitstisch mit Lenin". Er wird persönlich Erlebnisse aus seiner Zusammenarbeit mit Lenin erzählen.

Warenstandsmeldung der Lebensmitteleinzelhändler und  
=====Milchsondergeschäfte  
=====

Mit Stichtag 21. Oktober 1945 haben alle Lebensmitteleinzelhändler und Milchsondergeschäfte bei der zuständigen Bezirksverrechnungsstelle eine Warenstandsmeldung abzugeben.

In diese Meldung dürfen neuangelieferte Waren für die Versorgungsperiode VII nicht aufgenommen werden.

Die Meldeformulare werden durch die Verrechnungsstellen ausgegeben.

Zusatzkartenausgabe in den Kartenstellen  
=====

Mit der Ausgabe der Lebensmittel-Zusatzkarten für die kommende Versorgungsperiode an jene Betriebe und Dienststellen, die 10 oder weniger Personen beschäftigen, beginnen die Kartenstellen am Montag, den 22. Oktober 1945. Die Ausgabetermine richten sich nach dem Anfangsbuchstaben des Firmennamens, und zwar am Montag für A bis G, Dienstag für H bis K, Mittwoch für L bis O, Donnerstag für P bis Sch und Freitag von St bis Z. Ausgabezeit 12 bis 16 Uhr.

Für die Überreichung der Anträge gelten die in der Tagespresse am 14. Oktober 1945 verlautbarten Bestimmungen. Die Anforderungslisten sind in zweifacher Ausfertigung, getrennt nach Schwerarbeitern, Arbeitern und Angestellten, in der gleichen Form wie in der Vorperiode anzulegen.

Werdende und stillende Mütter, die berufstätig sind, dürfen in ihrem Betrieb bzw. in ihrer Dienststelle keine Zusatzkarten beziehen. Sie erhalten diese durch die zuständige Kartenstelle.

Wer Zusatzkarten doppelt oder unberechtigt bezieht, hat



strenge Strafen zu gewärtigen.

Butterzuteilung für Kinder  
=====

In der kommenden Versorgungsperiode erhalten die Kinder von 6 bis 12 Jahren in allen Zonen einmalig 100 Gramm Butter zugeteilt. Die Ausgabe erfolgt in Milchsondergeschäften, die durch besonderen Aushang gekennzeichnet sind und in den Landbezirken 21 bis 26 auch in den zum Milchverschleiß zugelassenen Geschäften.

Zur Ermittlung des Bedarfes ist der Abschnitt K 8 der neuen Lebensmittelkarte K in den für die Verteilung bestimmten Milchgeschäften abzugeben. Die vereinnahmten Abschnitte sind bei der zuständigen Verrechnungsstelle in eine G-Bestätigung umzutauschen, die sofort an die Liefermolkerei zur Belieferung bzw. zur Abdeckung von Vorauslieferungen weiter zu geben ist.

Die Futterausgabe erfolgt nach Maßgabe des Anfalles auf Abschnitt K 9 der neuen Lebensmittelkarte K.